

Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Bestellung von Datenschutzbeauftragten öffentlicher Stellen im Freistaat Sachsen

(§ 11 Sächsisches Datenschutzgesetz)

A Rechtsgrundlagen

Mit der Novellierung des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG)¹ wurden die Vorgaben der EG-Datenschutzrichtlinie (EG-DSRL)² in nationales Recht umgesetzt. Artikel 18 EG-DSRL bietet den nationalen Gesetzgebern die Wahlmöglichkeit zwischen der Pflicht zur Meldung automatisierter Verfahren an die Kontrollstelle – in Sachsen an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten – und der Bestellung eines eigenen Datenschutzbeauftragten der öffentlichen Stelle³. Der Gesetzgeber hat sich innerhalb dieses Regelungsspielraumes für die Möglichkeit der fakultativen Bestellung eines eigenen Datenschutzbeauftragten entschieden und in § 11 SächsDSG entsprechende Regelungen getroffen. Mit der Möglichkeit der Bestellung eines eigenen Datenschutzbeauftragten soll das Prinzip der Selbstkontrolle öffentlicher Stellen gestärkt werden.

B Die Bestellung des Datenschutzbeauftragten

a) Grundsätzliche Entscheidung

Jede öffentliche Stelle kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Das heißt, zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten besteht keine gesetzliche Verpflichtung.⁴ Ihre Entscheidung sollte die Behörde vor allem von ihrer Größe und den zu erfüllenden Aufgaben abhängig machen, insbesondere sollte berücksichtigt werden, ob in großem Umfang personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Außerdem sollte die Behörde bei ihren Überlegungen bedenken, dass die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten auch die folgenden rechtlichen Konsequenzen mit sich bringt: Die Pflicht zur jährlichen Vorlage des Verfahrensverzeichnisses an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten entfällt⁵ und die gesetzlich vorgeschriebenen Vorabkontrollen werden hausintern vom behördlichen Datenschutzbeauftragten durchgeführt.⁶

¹ Gesetz zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), Rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Juli 2011

² Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum freien Datenverkehr (Abl. EG Nr. L 281 S. 31)

³ Das SächsDSG gilt gem. § 2 Abs. 1 für alle öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen. Die Abgrenzung öffentlicher Stellen zu nicht-öffentlichen Stellen, für die das BDSG gilt, ist in § 2 Abs. 2, 3 SächsDSG geregelt.

⁴ § 11 Abs. 1 Satz 1 SächsDSG

⁵ § 10 Abs. 3 Satz 3 SächsDSG. Ist *kein* behördlicher Datenschutzbeauftragter bestellt, dann ist der *Leiter* der verantwortlichen Stelle zuständig für die Führung und Aktualisierung des Verfahrensverzeichnisses sowie die jährliche Übermittlung an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten. Der *Sächsische Datenschutzbeauftragte* ist dann zuständig für die Auskunft aus dem Verfahrensverzeichnis.

⁶ § 10 Abs. 4 Satz 1 SächsDSG. Ist *kein* behördlicher Datenschutzbeauftragter bestellt, dann ist der Sächsische Datenschutzbeauftragte für die Durchführung der Vorabkontrolle zuständig und die Daten verarbeitende Stelle hat ihm die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt, wenn der von der öffentlichen Stelle bestellte Datenschutzbeauftragte nicht den Anforderungen in Bezug auf die persönliche und fachliche Eignung entspricht (vgl. Abschnitt b), insbesondere die Aufgaben als Datenschutzbeauftragter zu Interessenkollisionen mit seinen sonstigen Aufgaben führen.

Zwar verbleibt auch nach der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten die Verantwortung für die Sicherstellung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Erfordernisse bei der *Behördenleitung*, doch bedeutet die Unterstützung durch den Datenschutzbeauftragten bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe und bei der Kontrolle der Umsetzung des Datenschutzes in der Verwaltungspraxis eine wesentliche Erleichterung und Entlastung für die Leitungsebene.

Nicht zuletzt gilt, dass ein hohes Datenschutzniveau in der Behörde auch Ausdruck einer bürgerfreundlich orientierten Verwaltung ist. Die Bürgerinnen und Bürger stellen an die Verwaltung den berechtigten Anspruch auf angemessenen Schutz ihrer personenbezogenen Daten. Die Bestellung eines eigenen Datenschutzbeauftragten durch die öffentliche Stelle, der insbesondere auch Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger ist, leistet einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung dieses Anspruches.

Der Datenschutzbeauftragte muss nicht selbst Bediensteter der öffentlichen Stelle sein, das heißt, auch die Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten ist möglich, ebenso wie die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten für mehrere öffentliche Stellen.

b) Persönliche und fachliche Eignung

Nicht jede Person eignet sich für die Bestellung zum Datenschutzbeauftragten. Der Datenschutzbeauftragte muss in persönlicher und fachlicher Hinsicht geeignet sein. Das SächsDSG stellt eine Reihe qualitativer Anforderungen, die erfüllt werden müssen:

Der Datenschutzbeauftragte muss zunächst die formellen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis *auf Zeit* erfüllen.⁷ Dies bedeutet jedoch nicht, dass er verbeamtet sein muss. Darüber hinaus muss er die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.

Ein sachkundiger Datenschutzbeauftragter verfügt über folgende Kenntnisse:

- Kenntnisse über *datenschutzrechtliche Grundlagen*:
Diese umfassen insbesondere die verfassungsrechtliche Verankerung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, die Regelungen des SächsDSG und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie die für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich einschlägigen speziellen datenschutzrechtlichen Regelungen.
- Kenntnisse über die *Organisation* der Behörde, für die er als Datenschutzbeauftragter tätig ist:
Dazu gehören Kenntnisse über ihren Aufbau, über die von ihr zu erfüllenden Aufgaben sowie die Abläufe einschließlich der Datenströme.
- Grundkenntnisse der *Datenverarbeitung*,
- ein gewisses Maß an *technischem Verständnis*.

Soweit der Datenschutzbeauftragte bei seiner Bestellung noch nicht über diese Kenntnisse verfügt, muss er bereit und fähig sein, sich diese anzueignen. Die Behörde hat ihm Gelegenheit zu geben, an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Der Datenschutzbeauftragte muss nicht ausschließlich mit Aufgaben des Datenschutzes betraut sein. Je nach Größe der Behörde, Art und Umfang der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und der damit verbundenen Datenschutzprobleme können ihm auch andere fachliche Aufgaben übertragen werden. Dabei müssen jedoch

⁷ § 11 Abs. 1 Satz 4 SächsDSG verweist auf § 25 Abs. 1 Satz 3 SächsDSG.

Interessenkollisionen zwischen der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter und den sonstigen Aufgaben von vornherein ausgeschlossen werden. Es gilt das Prinzip, dass der zu Kontrollierende nicht selbst der Kontrolleur sein darf. Eine Unvereinbarkeit ergibt sich in der Regel aus der Ausübung von Aufgaben in Organisationseinheiten, in denen im besonderem Umfang oder sensible personenbezogener Daten verarbeitet werden, so in den Bereichen IT und Personalverwaltung sowie bei Mitarbeitern in leitender Position mit besonderer Nähe zur Behördenleitung oder bei Geheimschutzbeauftragten.

So ist zum Beispiel der Leiter der IT-Abteilung nicht als Datenschutzbeauftragter geeignet, da ihn seine fachliche Tätigkeit verpflichtet, die Datenverarbeitung in erster Linie so einzurichten und zu betreiben, dass sie den von der Behördenleitung gesetzten Zielen und Erwartungen entspricht. Genau diese Zielstellung müsste er jedoch als Datenschutzbeauftragter unabhängig bewerten können und gegebenenfalls versuchen, sie den datenschutzrechtlichen Anforderungen anzupassen. Der dabei bestehende Interessenkonflikt würde sich negativ auf die gesetzlich geforderte Zuverlässigkeit des potentiellen Beauftragten auswirken.

Geeignet sind demgegenüber in der Regel Mitarbeiter aus den Bereichen Recht, Organisation, Rechnungsprüfung oder auch der IT-Sicherheitsbeauftragte, soweit er nicht unmittelbar dem IT-Bereich zugeordnet ist.

Ebenso sind Angehörige von Personalvertretungen grundsätzlich geeignet, mit den Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten betraut zu werden.⁸

Der Datenschutzbeauftragte muss aufgrund seiner persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten sowie seines Verhaltens geeignet sein, die Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Neben Verantwortungsbewusstsein, Integrität und Gründlichkeit erfordert die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten auch ein hohes Maß an Konflikt- und Kooperationsfähigkeit sowie Durchsetzungsvermögen. Diese Eigenschaften sind besonders wichtig, wenn es darum geht, den datenschutzrechtlichen Erfordernissen Geltung zu verschaffen und im Sinne der Einhaltung des Datenschutzes angemessene Lösungen bei oft sehr unterschiedlichen Interessenlagen herbeizuführen.

Im Gesetz besonders benannt ist die Verschwiegenheitspflicht des Datenschutzbeauftragten über die Identität Betroffener und Beschäftigter, die sich an ihn gewandt haben und die Umstände, die Rückschlüsse auf diese Personen zulassen.⁹ Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung hat der Datenschutzbeauftragte die Möglichkeit zur Einsicht in Datenverarbeitungsvorgänge, die mitunter auch sensible, personenbezogene Daten enthalten bzw. wird er von Mitarbeitern der Behörde um Unterstützung gebeten und erhält mit deren Einwilligung Einsicht in Unterlagen, die personenbezogene Daten der Mitarbeiter zum Inhalt haben. Nur wenn der Datenschutzbeauftragte die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ernst nimmt, wird er letztlich auch vertrauensvoll mit den Mitarbeitern und der Behördenleitung zusammenarbeiten können.

c) Formelle Anforderungen

Die Bestellung hat schriftlich¹⁰ zu erfolgen, denn schließlich wird dem Datenschutzbeauftragten eine Verantwortung in ganz erheblichem Umfang übertragen.¹¹

Alle *Bediensteten* der Behörde sollten über die Bestellung des Datenschutzbeauftragten unterrichtet werden, damit sie wissen, wen sie bei der Einführung neuer Verfahren oder bei

⁸ BAG v. 23.03.2012, 10 AZR 562/09

⁹ Vgl. § 11 Abs. 5 Satz 1 SächsDSG. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch über die Beendigung der Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten hinaus.

¹⁰ § 11 Abs. 1 Satz 2 SächsDSG

¹¹ Ein Musterformblatt für die Bestellung zum behördlichen Datenschutzbeauftragten ist angefügt.

der Erarbeitung behördeninterner Regelungen beteiligen müssen bzw. an wen sie sich in Angelegenheiten des Datenschutzes wenden können. Dies kann zum Beispiel in Form einer Bekanntmachung oder eines Hauserlasses erfolgen. Darüber hinaus sollte der Datenschutzbeauftragte mit seiner besonderen Stellung in der Hierarchie auch in den Organisationsplänen der Behörde vermerkt werden.

Ebenso sollen die *Bürger*, für die der Datenschutzbeauftragte Ansprechpartner in Datenschutzfragen ist, über dessen Bestellung in geeigneter Form informiert werden, z. B. im Amtsblatt oder durch Aushang an der Bekanntmachungstafel.

Die verantwortliche Stelle hat die Pflicht, den *Sächsischen Datenschutzbeauftragten* innerhalb eines Monats von der Bestellung zu unterrichten.¹²

Eine *Mitbestimmungspflicht* des Personalrats besteht für die Bestellung des Datenschutzbeauftragten zwar nicht, jedoch empfiehlt sich die Beteiligung im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit.

C Organisatorische Stellung, Bestellung eines Vertreters und Abberufung des behördlichen Datenschutzbeauftragten

a) Organisatorische Stellung

Für die wirkungsvolle Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten ist eine *unabhängige und organisatorisch herausgehobene Stellung* entscheidende Voraussetzung. Deshalb ist der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem *Leiter der öffentlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen*.¹³

Es empfiehlt sich – insbesondere in größeren Behörden – die Zuordnung des Datenschutzbeauftragten zu einer *Stabsstelle*. Dies erlaubt eine frühzeitige Unterrichtung der Behördenleitung über mögliche Beeinträchtigungen der Datensicherheit, Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder Vorschläge über Maßnahmen zur Behebung von Mängeln und versetzt damit die Behördenleitung in die Lage, rechtzeitig darauf reagieren zu können.

Der Datenschutzbeauftragte ist in der Wahrnehmung seiner Aufgabe *weisungsfrei*. Dies bedeutet, dass ihm die Behördenleitung nicht vorschreiben kann, wie er seinen Aufgaben nachzugehen hat und welche Konsequenzen er aus seinen Erkenntnissen ziehen muss.¹⁴ Vielmehr entscheidet er selbst über den Zeitpunkt und die Art und Weise seines Tätigwerdens. Auch soll er die seiner begründeten Überzeugung nach im Einzelfall zutreffende Rechtsauffassung vertreten.

Die Weisungsfreiheit ist jedoch strikt an die *Funktion* als Datenschutzbeauftragter gebunden und erstreckt sich nicht auf die anderen von ihm gegebenenfalls wahrgenommenen Aufgaben. *Prüfaufträge*, die durch die Behördenleitung oder den Personalrat dem Datenschutzbeauftragten gestellt werden, sind keine Weisungen, sondern sie zählen zu den von ihm zu erfüllenden Aufgaben.¹⁵

Der Datenschutzbeauftragte darf wegen seiner Tätigkeit nicht benachteiligt werden.¹⁶ Dieses *Benachteiligungsverbot* richtet sich sowohl an die Behördenleitung als auch an den Personalrat und die Bediensteten. Ebenso darf die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter *keine negativen Auswirkungen auf die berufliche Entwicklung* derer haben, die sie ausüben.

¹² § 11 Abs. 1 Satz 6 SächsDSG

¹³ § 11 Abs. 2 Satz 2 SächsDSG

¹⁴ vgl. Simitis, Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, 5. Auflage 2003, § 4f Rd 121

¹⁵ vgl. Simitis, Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, 5. Auflage 2003, § 4f Rd 124

¹⁶ § 11 Abs. 2 Satz 3 SächsDSG

Vielmehr hat die verantwortliche Stelle den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu *unterstützen* und ihn im erforderlichen Umfang von der Erfüllung seiner sonstigen dienstlichen Pflichten *freizustellen*.¹⁷

Die *Unterstützungspflicht* der verantwortlichen Stelle beinhaltet vor allem, für die erforderliche sachliche, personelle und finanzielle Ausstattung zu sorgen, die notwendigen organisatorischen Maßnahmen zu treffen und dem Datenschutzbeauftragten die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und am Erfahrungsaustausch mit anderen Datenschutzbeauftragten zu ermöglichen. Dadurch soll die *Funktionsfähigkeit* der mit dem Datenschutzbeauftragten geschaffenen internen Kontrollinstanz sichergestellt werden.

b) Bestellung eines Vertreters

Aus der Verpflichtung, die Wahrung des verfassungsmäßig garantierten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung *ständig* zu gewährleisten, erwächst für die Behörde, die einen Datenschutzbeauftragten bestellt hat, implizit die Verpflichtung, für den Fall seiner Abwesenheit Vorsorge zu treffen.

Es empfiehlt sich daher, von der Möglichkeit, einen Abwesenheitsvertreter zu bestellen, Gebrauch zu machen¹⁸. Durch die Vertretungsregelung wird eine *kontinuierliche Aufgabewahrnehmung* gewährleistet und somit die *Funktionsfähigkeit* der Kontrollinstanz - insbesondere bei einer längerfristigen Verhinderung des Datenschutzbeauftragten - sichergestellt.¹⁹

Für die Auswahl und Bestellung des Vertreters gelten dieselben Bedingungen wie für die Auswahl und Bestellung des Datenschutzbeauftragten, da seine Rechtsstellung im Vertretungsfall der des Datenschutzbeauftragten entspricht; vor allem sind Interessenkollisionen auszuschließen.

c) Abberufung

Ausdrücklich ist diese Frage im SächsDSG nicht geregelt. In der Praxis sind allerdings Fälle denkbar, in denen eine Abberufung notwendig wird. Sie darf jedoch nicht aus Gründen erfolgen, die offensichtlich eine Benachteiligung des Datenschutzbeauftragten wegen seiner Aufgabenerfüllung bedeuten würden, sondern soll nur aus *wichtigem Grund* und stets *im Einvernehmen* mit dem Datenschutzbeauftragten vorgenommen werden. Dies kommt zum Beispiel in Betracht, wenn der Datenschutzbeauftragte mit neuen fachlichen Aufgaben betraut werden soll, welche aufgrund von Interessenkollisionen die Fortsetzung der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter nicht mehr zulassen.

Der Datenschutzbeauftragte kann auch *selbst* sein Amt niederlegen. Er ist nicht verpflichtet, seine Funktion gegen seinen Willen wahrzunehmen, doch er muss dann der Behörde ausreichend Zeit einräumen, einen neuen Beauftragten zu bestellen.

Die Bestellung endet außerdem mit dem Ausscheiden des Datenschutzbeauftragten aus dem Dienst oder aus der Behörde, die ihn bestellt hat.

D Aufgaben und Befugnisse des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzrechtliche Vorschriften sind den Mitarbeitern einer Behörde bei der täglichen Arbeit selten in ihrem vollen Inhalt bekannt. Darum ist es wichtig, dass die Datenschutzbeauftragten über den Datenschutz *informieren*, geplante

¹⁷ § 11 Abs. 2 Satz 4 SächsDSG

¹⁸ § 11 Abs. 1 Satz 1 SächsDSG

¹⁹ Ein Musterformblatt für die Bestellung zum Vertreter des behördlichen Datenschutzbeauftragten ist angefügt.

Datenverarbeitungsverfahren *sachkundig beurteilen* und die Einhaltung des Datenschutzes *kontrollieren*.

Die gesetzlich definierte Aufgabe des behördlichen Datenschutzbeauftragten besteht darin, *die öffentliche Stelle bei der Ausführung des SächsDSG und der anderen Vorschriften über den Datenschutz zu unterstützen*.²⁰ Er hat insbesondere

- bei der Planung, vor der Einführung und während der Anwendung automatisierter Verfahren die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu überwachen,²¹
- das Verzeichnis automatisierter Verarbeitungsverfahren (Verfahrensverzeichnis) zu führen²² und auf Antrag jedermann Einsicht in das Verfahrensverzeichnis zu gewähren,²³
- der „Hinweise“ an durch Vorabkontrollen²⁴ die in der Behörde vorgesehenen automatisierten Abrufverfahren bzw. Verfahren zu prüfen, in denen sensible personenbezogene Daten oder Beschäftigtendaten verarbeitet werden,²⁵
- als Ansprechpartner für Bürger und Beschäftigte bei Anrufung dem jeweiligen Einzelfall nachzugehen²⁶ sowie
- die Mitarbeiter in Datenschutzfragen zu schulen.²⁷

Darüber hinausgehende Aufgaben können dem Datenschutzbeauftragten von seinem Vorgesetzten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten übertragen werden, wie z. B. die Wahrnehmung der Kontrollpflichten des Auftraggebers bei Datenverarbeitung im Auftrag.²⁸

Im Interesse einer effektiven Aufgabenwahrnehmung empfiehlt es sich, für den Datenschutzbeauftragten entsprechende *Handlungsbefugnisse* durch interne Organisationsverfügung festzulegen, welche die ihm gesetzlich eingeräumte Weisungsfreiheit konkretisieren. Danach sollte ihm insbesondere das Recht zustehen, Stellungnahmen innerhalb der Behörde einzuholen, und die Beschäftigten sollten verpflichtet sein, ihm Antwort auf seine Fragen geben zu müssen. Sofern es zur Klärung von Datenschutzproblemen oder aus grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Erwägungen heraus erforderlich ist, muss ihm auch Einsicht in die entsprechenden Akten, Dateien und Unterlagen gewährt werden.²⁹

Der Datenschutzbeauftragte kann seine vielfältigen Aufgaben nur erfüllen, wenn er die Möglichkeit hat, seine Überlegungen und Einwände *rechtzeitig* vorzubringen. So sollte der Datenschutzbeauftragte über die für seine Tätigkeit relevanten Tatsachen in der Behörde möglichst *umfassend* und *frühzeitig unterrichtet* werden. Dies kann unter anderem durch

²⁰ § 11 Abs. 4 Satz 1 SächsDSG

²¹ § 11 Abs. 4 Nr. 1 SächsDSG.

²² § 11 Abs. 4 Nr. 3 SächsDSG

²³ § 11 Abs. 4 Nr. 5 SächsDSG (ausgenommen Angaben nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 u. 9 SächsDSG)

²⁴ Bei der Vorabkontrolle wird geprüft, ob durch die beabsichtigte automatisierte Datenverarbeitung unzulässig in das verfassungsmäßig garantierte Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen wird.

²⁵ § 11 Abs. 3 Nr. 4 SächsDSG. Dazu gehört zum Beispiel auch die Prüfung der gemäß § 9 SächsDSG zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen.

²⁶ §§ 18ff SächsDSG

²⁷ § 11 Abs. 4 Nr. 2 SächsDSG. Es gibt dafür vielfältige Möglichkeiten, z. B. Einweisung neuer Mitarbeiter (Hinweis auf das Datengeheimnis), Schulungen im Rahmen der allg. Aus- und Fortbildung, Vorträge und Referate für einzelne Organisationseinheiten, Ausgabe von Merkblättern, Mitteilungen im Intranet oder am Schwarzen Brett

²⁸ § 7 Abs. 2 Satz 3 SächsDSG

²⁹ Gleichwohl hat aber der behördliche Datenschutzbeauftragte keine *unbeschränkten* Kontrollbefugnisse innerhalb der Behörde. Einsichtnahme in Datenverarbeitungsvorgänge mit Personenbezug hat er, wenn es im Rahmen seiner *Aufgabenerfüllung* erforderlich ist. In den Fällen, in denen sich ein Betroffener oder Beschäftigter an ihn wendet, kann er auf Grundlage der *Einwilligung* des Betroffenen Einsicht in die entsprechenden Unterlagen nehmen.

seine Beteiligung an Leitungsbesprechungen und die Einbeziehung in alle Planungen, die den Umgang mit personenbezogenen Daten betreffen, realisiert werden.

Anlagen:

- **Musterformular zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (Anlage 1)**
- **Musterformular zur Bestellung eines Vertreters des Datenschutzbeauftragten (Anlage 2)**

<< Briefkopf bzw. Angaben zur datenverarbeitenden Stelle >>

Herrn

<< Vorname Name >>

<< Organisationseinheit >>

- im Hause -

Bestellung zum behördlichen Datenschutzbeauftragten

Sehr geehrter Herr << Name >>,

auf der Grundlage von § 11 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) bestelle ich Sie mit Wirkung vom <<Datum>> zum behördlichen Datenschutzbeauftragten des << Name der datenverarbeitenden Stelle >>. In dieser Funktion sind Sie der Behördenleitung unmittelbar unterstellt; Ihr direkter Ansprechpartner ist << Name / Funktion >>.

Ihre Aufgabe ist es, unbeschadet der eigenen Datenschutzverantwortung der jeweiligen Organisationseinheiten, diese durch Beratung und jederzeitige auch unangemeldete Kontrolle bei der Ausführung des Sächsischen Datenschutzgesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz zu unterstützen. Der konkrete Aufgabenumfang ergibt sich im Einzelnen aus § 11 Abs. 4 SächsDSG. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe sind Sie weisungsfrei und dürfen nicht benachteiligt werden.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des << Name der datenverarbeitenden Stelle >> können sich in Datenschutzangelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstweges an Sie wenden.

Mit freundlichen Grüßen

<< Vorname Name >>

<< Funktion [Leiter der datenverarbeitenden Stelle] >>

Die Bestellung wird angenommen:

<< Name des zu Bestellenden >>

<< Briefkopf bzw. Angaben zur datenverarbeitenden Stelle >>

Herrn

<< Vorname Name >>

<< Organisationseinheit >>

- im Hause -

Bestellung zum Vertreter des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Sehr geehrter Herr << Name >>,

auf der Grundlage von § 11 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) bestelle ich Sie mit Wirkung vom <<Datum>> zum Vertreter des behördlichen Datenschutzbeauftragten des << Name der datenverarbeitenden Stelle >>. Im Vertretungsfall entspricht Ihre Rechtsstellung der des behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Ihre Aufgabe ist es, im Vertretungsfall unbeschadet der eigenen Datenschutzverantwortung der jeweiligen Organisationseinheiten, diese durch Beratung und jederzeitige auch unangemeldete Kontrolle bei der Ausführung des Sächsischen Datenschutzgesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz zu unterstützen. Der konkrete Aufgabenumfang ergibt sich im Einzelnen aus § 11 Abs. 4 SächsDSG. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe sind Sie weisungsfrei und dürfen nicht benachteiligt werden.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des << Name der datenverarbeitenden Stelle >> können sich in Datenschutzangelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstweges an Sie wenden.

Mit freundlichen Grüßen

<< Vorname Name >>

<< Funktion [Leiter der datenverarbeitenden Stelle] >>

Die Bestellung wird angenommen:

<< Name des zu Bestellenden >>